Bescheinigung von Nachzahlungen (§ 904 ZPO)

Bei bestimmten Einkommensarten können Nachzahlungen auf das P-Konto durch eine Bescheinigung vor der Pfändung geschützt werden, auch wenn der normale monatliche Freibetrag überschritten wäre. Dies gilt für:

- Leistungen nach SGB II und XII, AsylbLG
- Kindergeld, Kinderzuschlag
- gesetzlich unpfändbare Leistungen an den Schuldner selbst
- bis zu 500 € Nachzahlung für alle anderen Leistungen nach dem SGB und Arbeitseinkommen

Andere Nachzahlungen erfordern einen Freigabeantrag beim Gericht oder der Vollstreckungsstelle des Gläubigers.

Bescheinigungen über die Nachzahlung von unpfändbaren Sozialleistungen müssen die jeweiligen Leistungsträger ausstellen.

BESCHEINIGUNG NICHT AUSREICHEND?

Können durch eine Bescheinigung nicht alle unpfändbaren Einkünfte geschützt werden, sollte ein Antrag beim Vollstreckungsgericht gestellt werden (§ 906 ZPO) z. B. bei unpfändbaren Lohnanteilen, wie Spesen, Urlaubsgeld usw. oder bei Nachzahlungen von Arbeitseinkommen über 500 €. Das Gericht entscheidet dann per Beschluss. Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen wird der Antrag bei der jeweiligen Behörde gestellt.

FESTSETZUNG UNPFÄNDBARKEIT (§ 907 ZPO)

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag die Unpfändbarkeit eines Kontos beschließen, wenn voraussichtlich über sechs Monate überwiegend Guthaben aus unpfändbaren Beträgen zu erwarten sind. Die gerichtliche Festsetzung erfolgt dann für zwölf Monate.

ÜBERTRAGUNG GUTHABEN (§ 899 Abs. 2 ZPO)

Geschütztes Guthaben, das in einem Monat nicht verbraucht wurde, wird bis zu drei Mal in den Folgemonat übertragen. Es ist geregelt, dass zuerst die ältesten Geldeingänge verbraucht werden (First-in, First-out-Prinzip).

Übersteigen Geldeingänge den Freibetrag, wird der übersteigende Betrag von der Bank zunächst eingefroren. Im nachfolgenden Monat steht das Guthaben wieder zur Verfügung bis zur Höhe des individuellen Freibetrags.

Die Bank muss den Kontoinhaber informieren, und zwar über das im Kalendermonat noch verfügbare Guthaben und über den Betrag, der mit Ablauf des Kalendermonats an den Gläubiger überwiesen wird. (§ 908 ZPO)

Eine Rückumwandlung, also die Aufhebung der P-Konto-Funktion, ist innerhalb von vier Geschäftstagen zum Monatsende möglich. (§ 850 k Abs. 5 ZPO)

KONTAKT SCHULDEN- UND INSOLVENZBERATUNG

Landkreis Ravensburg
Kreishaus II
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg
Telefon: 0751/85-3179, 85-3181 oder 85-3182
E-Mail: schuldenberatung@rv.de

Landkreis Ravensburg
Außenstelle Wangen
Liebigstr. 1
88239 Wangen i. A.
Telefon: 07522/996-3681 oder 0751/85-3179
E-Mail: schuldenberatung@rv.de

www.rv.de

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erarbeitet von: Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Schuldnerberater/-innen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg

Stand: Juli 2026

Titelbild: stock.adobe.com – artrachen

SCHUTZ BEI KONTOPFÄNDUNG DURCH DAS PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO (P-KONTO)

gültig vom 1. Juli 2026
bis 30. Juni 2027

KONTOPFÄNDUNG

Vermögen und Einkünfte von Schuldnern können von Gläubigern gepfändet werden, um bestehende Schulden zu tilgen. Damit ein Pfändungsbeschluss erlassen werden kann, muss die Forderung durch einen Titel (z. B. Vollstreckungsbescheid, Bescheid einer Behörde oder ein Gerichtsurteil) festgestellt sein.

Zur Sicherung der Existenzgrundlage des Schuldners gibt es Regelungen zum Pfändungsschutz. Hierbei gibt es Unterschiede in der Pfändung von Einkommen und der Pfändung von Kontoguthaben.

Geht eine Kontopfändung bei einer Bank ein, sind sämtliche Konten des Schuldners bei dieser Bank betroffen, nicht nur das Girokonto. Das bedeutet, die Bank darf Guthaben des Schuldners nicht mehr auszahlen und auch keine Abbuchungen oder Überweisungen mehr zulassen.

Die Bank muss das Guthaben auf dem Konto und auch zukünftige Geldeingänge an den pfändenden Gläubiger überweisen, bis die Forderung bezahlt ist

PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO (P-KONTO)

Die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist die einzige Möglichkeit, um bei einer Kontopfändung Geldbeträge zu schützen. Auch Sozialleistungen sind nur über ein P-Konto vor einer Pfändung geschützt.

UMWANDLUNG IN EIN P-KONTO (§ 850k ZPO)

Jede Person hat den Anspruch auf Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto, auch wenn noch keine Pfändung besteht. Wenn das Konto bereits gepfändet ist, muss die Bank das Konto innerhalb von vier Geschäftstagen in ein P-Konto umwandeln. Das Vertragsverhältnis mit der Bank bleibt unberührt.

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Für Sparkonten ist kein Pfändungsschutz möglich.

Wichtig: Innerhalb eines Monats nach Eingang der Pfändung bei der Bank muss das P-Konto eingerichtet sein, danach ist das Guthaben auf dem „normalen" Konto nicht mehr geschützt und die Bank überweist das Guthaben an den pfändenden Gläubiger. (§§ 835 Abs.3, 900 ZPO)

GIROKONTO IM MINUS (§ 901 ZPO)

Auch ein Girokonto im Minus muss auf Wunsch des Kontoinhabers in ein P-Konto umgewandelt werden. Das P-Konto darf nur im Guthaben geführt werden, der Minussaldo wird auf ein Unterkonto umgebucht.

Die Bank darf auf dem Konto eingehende Gutschriften nicht mehr mit eigenen Forderungen verrechnen, sobald der Kontoinhaber den Antrag auf Umwandlung in ein P-Konto gestellt hat. Gleiches gilt, wenn eine Pfändung eingeht und die Umwandlung rechtzeitig beantragt wird. Wenn Geld auf dem P-Konto pfändbar wird, darf die Bank den pfändbaren Betrag mit ihren Forderungen verrechnen.

Wichtig: Lastschriftmandate für Ratenkredite müssen gesondert widerrufen werden!

PFÄNDUNG GEMEINSCHAFTSKONTO (§ 850l ZPO)

Ein Gemeinschaftskonto kann nicht als P-Konto geführt werden. Wird ein Gemeinschaftskonto gepfändet, besteht für einen Monat ein Auszahlungsverbot, auch wenn die Pfändung nur einen der Kontoinhaber betrifft.

Jeder Kontoinhaber kann die Aufteilung des Kontoguthabens auf Einzelkonten verlangen. Das gilt auch für Geldeingänge in diesem Monat. Die Mitwirkung der anderen Kontoinhaber ist nicht erforderlich. Die Aufteilung erfolgt nach Kopfteilen (z. B. „halbe-halbe") oder so, wie die Inhaber des Gemeinschaftskontos es gemeinsam mit dem Gläubiger festlegen.

Die Pfändung setzt sich dann nur auf dem Einzelkonto des betroffenen Schuldners fort. Dieser muss sein Einzelkonto in ein P-Konto umwandeln, falls er noch kein P-Konto hat.

Tipp: Das Gemeinschaftskonto unbedingt auflösen, da nach Ablauf eines Monats neu eingehendes Geld pfändbar wird.

PFÄNDUNGSFREIE BETRÄGE (§ 899 Abs. 1 ZPO)

Bei einem P-Konto werden immer die Geldeingänge pro Kalendermonat betrachtet. Durch die Umwandlung in ein P-Konto ist ein Grundfreibetrag von 1.590,00 €* unpfändbar. Auf die Art des Geldeinganges kommt es nicht an. Auch eigene Einzahlungen auf das P-Konto sind anzurechnen. Über mehr als 1.590,00 €* im Monat kann zunächst nicht verfügt werden.

Pauschale Erhöhungsbeträge (§ 902 Nr. 1 ZPO)

Der Grundfreibetrag auf dem P-Konto kann erhöht werden:

- bei Gewährung von gesetzlichem Unterhalt (Bar- oder Naturalunterhalt):
  - für die erste Person 597,42 €*
  - für weitere Personen je 332,83 €*
- bei Entgegennahme von bestimmten Sozialleistungen für Haushaltsmitglieder (z. B. Leistungen SGB II oder SGB XII, AsylbLG)

Individuelle Erhöhungsbeträge (§ 902 Nr. 2-6 ZPO)

Der Freibetrag erhöht sich zusätzlich bei

- Geldleistungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens (z. B. Pflegegeld)
- Kindergeld, Kinderzuschlag
- andere unpfändbare gesetzliche Geldleistungen
- für einmalige Sozialleistungen (z. B. Brennstoffbeihilfe)
- Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind"

Banken verlangen in der Regel eine Bescheinigung, wenn der Freibetrag erhöht werden soll.

AUSSTELLUNG VON BESCHEINIGUNGEN (§ 903 ZPO)

Bescheinigungen über die Erhöhung des Grundfreibetrags können ausgestellt werden

- von allen Stellen, die Leistungen gewähren, über deren eigene Leistungen
- von geeigneten Schuldnerberatungsstellen oder von geeigneten Personen nach § 305 InsO (z. B. Rechtsanwälten oder Steuerberatern).

Findet ein Schuldner keine Person oder Stelle, die ihm eine Bescheinigung ausstellt, kann er diese beim Gericht beantragen (§ 905 ZPO).

Geltungsdauer der Bescheinigung (§ 903 Abs. 2 ZPO)

Bescheinigungen können vom Aussteller befristet werden. Unbefristete Bescheinigungen sind mindestens zwei Jahre gültig. Nur wenn Anhaltspunkte für eine unrichtige Bescheinigung vorliegen, kann die Bank eine aktuelle Bescheinigung verlangen. Die Bank muss den Kontoinhaber mindestens zwei Monate im Voraus informieren, wenn die Bescheinigung abläuft oder sie eine neue Bescheinigung verlangt. Die Bank muss den bescheinigten Freibetrag ab dem 2. Geschäftstag nach Vorlage der Bescheinigung beachten.

* Die genannten Freibeträge entsprechen dem gesetzlichen Stand ab 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027. Sie werden jährlich zum 1. Juli angepasst.